



P.P. CH-3003 Bern, BJ

An die
Justizdirektionen
der Kantone

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: HUP
Bern, 20. Juli 2009

Anhörung der Kantone und interessierten Kreise zur

- **Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren**
- **Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO), die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und eine Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) sehen vor, dass Parteien Eingaben bei Gerichten oder Behörden auch in elektronischer Form einreichen können (so insbesondere Art. 130 ZPO, Art. 33a SchKG, Art. 110 StPO). Der Bundesrat wird jeweils ermächtigt, das Format der Übermittlung zu bestimmen.

Sodann hat der Bundesrat für Gerichtsurkunden und Parteieingaben Formulare zur Verfügung zu stellen (Art. 400 Abs. 2 ZPO), wobei er diese Kompetenz dem Bundesamt für Justiz übertragen kann (Art. 400 Abs. 3 ZPO).

Das Bundesamt für Justiz BJ hat dazu einerseits die entsprechende Verordnung über den elektronischen Verkehr erarbeitet, andererseits die Organisationsverordnung vom 17. November 1999 für das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (OV-EJPD; SR 172.231.1) angepasst und Formulare für Parteieingaben in Zivilverfahren entworfen. Diese sollen den Parteien auf der Homepage des Bundesamtes für Justiz zur Verfügung gestellt

werden. Des Weiteren hat die Inkraftsetzung der ZPO weitere Anpassungen von Verordnungen zur Folge, welche jedoch vorwiegend redaktioneller Natur sind.

Wir unterbreiten Ihnen die beiliegenden Entwürfe im Rahmen einer Anhörung bis Ende September 2009 zur schriftlichen Stellungnahme. Gemäss Zeitplan sollen die Verordnungen noch Ende 2009 vom Bundesrat verabschiedet werden können. Als Inkraftsetzungsdatum ist – wie bei ZPO und StPO – der 1. Januar 2011 geplant. Damit haben die Kantone im Jahr 2010 genügend Zeit für die technische und vor allem auch organisatorische Implementierung der elektronischen Übermittlung von Parteieingaben.

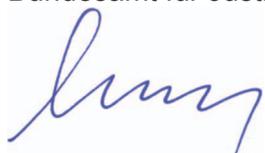
Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ZPO stellt sich zudem die Frage, ob das Verzeichnis über «Gesetzliche Feiertage und Tage, die in der Schweiz wie gesetzliche Feiertage behandelt werden», welches gestützt auf Artikel 11 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Mai 1972 über die Berechnung von Fristen (SR 0.221.122.3) erlassen worden ist, noch auf dem neusten Stand ist oder allenfalls angepasst werden muss? Diesfalls bitten wir die Kantone, uns die gewünschten Anpassungen begründet mitzuteilen.

Dürfen wir Sie bitten, uns Ihre **Stellungnahme bis spätestens 30. September 2009** auch in elektronischer Form zukommen zu lassen (Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch). Vielen Dank.

Für Fragen in Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Eingaben bei Gerichten oder Behörden sowie der Umsetzung der «Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren» steht Ihnen Herr Urs Paul Holenstein (Fachbereich Rechtsinformatik; Mail: urspaul.holenstein@bj.admin.ch; Telefon: 031 323 53 36) jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Justiz BJ



Dr. Michael Leupold
Direktor

Beilagen:

- Entwurf der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren
- Erläuternder Bericht
- Entwurf der Verordnung über die Anpassung von Verordnungen an die Schweizerische Zivilprozessordnung
- Formulare für Parteieingaben
- Liste der Anhörungsadressaten